

Erbschaftsteuerreform – Teil II

Zum 01.01.2009 ist das Gesetz zur Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungssteuer in Kraft getreten, das insbesondere für Erben von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften Veränderungen mit sich bringt. Die bisherige Regelung, bei der die Steuerlast mittels Bewertungsabschlägen, Freibeträgen und einem Steuersatzprivileg reduziert wurde, gilt nicht mehr. An ihre Stelle ist eine für kleine und mittelgroße Unternehmen günstigere Regelung getreten.

Diese sieht vor, dass das mit dem Verkehrswert in Ansatz gebrachte Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften zu 85% steuerlich unberücksichtigt bleiben, wenn die Summe der Löhne und Gehälter einschließlich sämtlicher Prämien, Provisionen und Sachleistungen innerhalb von sieben Jahren nach Erwerb insgesamt 650% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet, wobei hierunter die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf abgeschlossenen Wirtschaftsjahre vor Entstehung der Steuer zu verstehen ist. Sollte die Lohnsumme unterschritten werden, vermindert sich die Verschonung im Verhältnis zur Unterschreitung der Lohnsumme. Bei Betrieben, die nicht mehr als zehn Beschäftigte haben, gilt die Verschonung unabhängig von der Einhaltung der Mindestlohnsummenregelung. Darüber hinaus besteht für alle Erben und Beschenkte ein Freibetrag von 150.000,- EUR mit der Folge, dass Betriebsvermögen in Höhe von 1 Mio. EUR gänzlich steuerfrei vererbt oder verschenkt werden kann.

Diese Regelungen greifen jedoch nur, wenn der Anteil des sog. Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen 50% nicht übersteigt. Zum Verwaltungsvermögen gehören Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke oder Gebäude, sofern keine Betriebsaufspaltung vorliegt oder überlassender und nutzender Betrieb einem Konzern angehören, sowie Anteile an Kapitalgesellschaften von nicht mehr als 25% des Nennkapitals, die nicht mittels Stimmbindungsverträgen einen Einfluss von mehr als 25% begründen. Zum Verwaltungsvermögen zählen zudem Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Vermögen zu mehr als 50% aus Verwaltungsvermögen besteht, sowie Kunstgegenstände, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Edelmetalle und Münzen, wenn der Hauptzweck des Gewerbebetriebs nicht im Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung besteht.

Die Begünstigung für Betriebsvermögen fällt rückwirkend weg, soweit der Betrieb innerhalb von sieben Jahren nach Erwerb veräußert oder aufgegeben wird, allerdings nur im Verhältnis der bei Veräußerung oder Aufgabe bereits verstrichenen Zeit zur gesamten Behaltensfrist.

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Selter, Düsseldorf